

Rahmentarif für die Prozesskosten im Schiedsverfahren vom 18. Mai 2009

1. Prozesskosten

Die Prozesskosten umfassen die Einschreibgebühr, die Verfahrenskosten und die Parteikosten. Die Verfahrenskosten umfassen die Verfahrensgebühr und die Auslagen des Schiedsgerichts.

2. Einschreibgebühr

- a) Die Einschreibgebühr beträgt in Schiedsverfahren, bei denen die Parteien den Einzelschiedsrichter oder alle Schiedsrichter (einschliesslich des Obmanns) selber bezeichnen, CHF 500.-- pro angebrochener Streitwertsumme von CHF 250'000.--, mindestens aber CHF 2'000.-- und höchstens CHF 20'000.--. Ist der Streitwert betragsmässig nicht festgelegt, so beläuft sich die Einschreibgebühr auf CHF 5'000.--.
- b) Die Einschreibgebühr gemäss Ziff. 2 Bst. a erhöht sich auf das Doppelte, höchstens aber um CHF 10'000.--, wenn die Ernennung eines oder mehrerer Schiedsrichter (einschliesslich des Obmanns) dem Board obliegt oder deren Bezeichnung anstelle einer säumigen Partei durch das Board erfolgt.
- c) Die Einschreibgebühr steht der Trägerinstitution für die (teilweise) Deckung ihrer Kosten zu und wird den Parteien unabhängig von der Art der Erledigung des Schiedsverfahrens nicht zurückerstattet.

3. Verfahrensgebühr

- a) Die Verfahrensgebühr steht dem Schiedsgericht als Honorar zu und schliesst den Aufwand für den Beizug eines allfälligen Sekretärs ein. Die Höhe ist abhängig vom Streitwert sowie von der Schwierigkeit der Sache, von der Bedeutung der Sache für die Parteien und vom Zeitaufwand des Schiedsgerichts. Sie bemisst sich nach der folgenden Tabelle und den Bestimmungen gemäss Ziff. 3 Bst. b bis f.

Streitwert	Einzelschiedsrichter		Dreierschiedsgericht	
	min.	max.	min.	max.
Bis CHF 250'000	7'500	25'000	25'000	75'000
Ab CHF 250'001 bis CHF 500'000	8'500	45'000	27'500	100'000
Ab CHF 500'001 bis CHF 1'000'000	10'000	60'000	32'500	150'000
Ab CHF 1'000'001 bis CHF 1'500'000	12'000	70'000	37'500	175'000
Ab CHF 1'500'001 bis CHF 2'000'000	14'500	77'500	45'000	200'000
Ab CHF 2'000'001 bis CHF 3'000'000	17'500	85'000	52'500	250'000
Ab CHF 3'000'001 bis CHF 5'000'000	20'000	100'000	60'000	300'000
Ab CHF 5'000'001 bis CHF 10'000'000	22'500	175'000	67'500	525'000
Ab CHF 10'000'001 bis CHF 20'000'000	25'000	250'000	75'000	700'000
Ab CHF 20'000'001	30'000	1.25%	90'000	3.5%

- b) Ist der Streitwert nicht bestimmbar, so legt das Schiedsgericht die Verfahrensgebühr innerhalb des von Ziff. 3 Bst. a vorgegebenen betragsmässigen Rahmens nach seinem Ermessen fest.
- c) Die vorstehenden Ansätze der Verfahrensgebühr erfahren eine Ermässigung
- nach dem Ermessen des Schiedsgerichtes, wenn auf eine offensichtlich unzulässige oder unbegründete Eingabe nicht eingetreten oder das Schiedsverfahren abgeschrieben wird oder wenn sich das Schiedsverfahren durch einen ungewöhnlich geringen Aufwand oder Schwierigkeitsgrad kennzeichnet;
 - um einen Viertel, wenn der Entscheid den Parteien auf ihr gemeinsames Begehren ohne Begründung zugestellt wird.
- d) Die vorstehenden Ansätze der Verfahrensgebühren erfahren eine Erhöhung nach dem Ermessen des Schiedsgerichtes, höchstens aber um die Hälfte, wenn das Schiedsverfahren ungewöhnlich aufwendige Beweisaufnahmen erfordert oder sich durch aussergewöhnliche Schwierigkeiten kennzeichnet.
- e) Beim zweistufigen Verfahren berechnet sich die Verfahrensgebühr für die Phase 1 nach den Ansätzen für den Einzelschiedsrichter mit einer Reduktion nach Ermessen um mindestens einen Viertel. Für die Phase 2 wird die volle Verfahrensgebühr für das Dreierschiedsgericht bzw. den Einzel-

schiedsrichter erhoben. Ist der ursprüngliche Einzelschiedsrichter weiterhin tätig, erfolgt eine Ermässigung nach Ermessen.

- f) Besteht das Schiedsgericht aus zwei Personen, ermässigen sich die Ansätze für das Dreierschiedsgericht um einen Viertel. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als drei Personen, so erhöhen sich die Ansätze für das Dreierschiedsgericht für jedes zusätzliche Mitglied um einen Viertel.

4. Auslagen des Schiedsgerichts

Die Auslagen des Schiedsgerichts im Zusammenhang mit den Verhandlungen, Beratungen und Beweisabnahmen (Reise- und Unterkunftsspesen, Honorare für Expertisen und Übersetzungen, Zeugenentschädigungen, Miete von Verhandlungsräumen, etc.) werden den Parteien gesondert belastet.

5. Parteikosten

Für die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Parteien stellt das Schiedsgericht beim Kostenentscheid auf die Ansätze für das Handelsgericht gemäss der vom Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erlassenen Honorarordnung für Rechtsanwälte ab.

Dieser Rahmentarif wurde gemäss Art. 55 und 56 der St. Galler Schiedsordnung (SGSO) am 18. Mai 2009 vom Board erlassen und tritt am 18. Mai 2009 in Kraft.